

Petition gegen den Bebauungsplan Gewerbegebiet Reisersweg I in Niefern-Öschelbronn (Enzkreis), der in der Zone II eines Trinkwasserschutzgebiets liegt, und für die Streichung sämtlicher in der Zone II geplanter Gewerbegebietsflächen der Gemeinde Niefern-Öschelbronn aus dem Flächennutzungsplan sowie zur Revision des Wasserrechts.

Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn treibt aktuell den Bebauungsplan des Gewerbegebiets „Reisersweg I“ voran. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit bereits mehrere Anläufe unternommen, dieses Gewerbegebiet durchzusetzen, ist jedoch bisher immer gescheitert. Denn das Gewerbegebiet Reisersweg I befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den von der Stadt Pforzheim genutzten Trinkwasserbrunnen in der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebiets Unteres Enztal, das die Stadt Pforzheim und die Gemeinde Niefern-Öschelbronn gemeinsam nutzen. Die Gemeinde Niefern-Öschelbronn hält trotz aller Warnungen an den Planungen – der zugrunde liegende Flächennutzungsplan datiert auf das Jahr 1983 – fest und hat nun die Einwendungen gegen das Gewerbegebiet Reisersweg I veröffentlicht. Sie sind enthalten in der beiliegenden „Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung, Bearbeitungsstand: 31.05.2021 zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften „REISERSWEG I“, Vorentwurf vom 16.07.2020, erg. 28.07.2020 der Gemeinde Niefern-Öschelbronn“.

Die Planung des Gewerbegebiets Reisersweg I enthält zahlreiche Verstöße gegen Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung. So verbietet die Schutzgebietsverordnung das Errichten baulicher Anlagen, das Anlegen von Verkehrsanlagen, das Ableiten von Abwasser und vieles andere. Diese Verbote werden durch die Planung großflächig und nahe an den Trinkwasserbrunnen konterkariert.

Die Fachbehörden sind sich bezüglich der Gefährdung des Trinkwasservorkommens durch das Vorhaben einig:

Das Gesundheitsamt nimmt wie folgt Stellung:

„Aus Sicht des Gesundheitsamts, auch unter Berücksichtigung der aktuellen klimatischen Entwicklungen, ist ein schonender Umgang mit Wasserressourcen unumgänglich. Daher muss die Einhaltung der Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung ohne Ausnahmen gewährleistet sein.“ (S. 13 Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung) In der Abwägung der Gemeinde Niefern-Öschelbronn heißt es dazu, die Verordnung lasse Ausnahmen zu.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist die zentrale geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes. Sie erhebt und bewertet Daten und Informationen über den Untergrund einschließlich des Grundwassers. Das Landesamt berät als Staatlicher Geologischer Dienst die Landesbehörden. In seiner Stellungnahme zu Reisersweg I heißt es bezüglich der Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung: „In der Zone II sind Handlungen, Errichtungen und Vorgänge mit Ausnahme von Maßnahmen der Trinkwassergewinnung in der Regel nicht tragbar.“ (S. 17 Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung) Hier wird deutlich, wofür Ausnahmemöglichkeiten in der Verordnung gedacht sind: für die Einrichtungen der Trinkwassergewinnung wie zum Beispiel ein Wasserwerk, nicht aber für die Errichtung eines Gewerbegebiets. Weiter heißt es: „Durch regionale Markierungsversuche sind für die weitere Umgebung des Planvorhabens Nachweise erbracht worden, die die Relevanz punktueller möglicher Schadstoffeinträge für

die genutzten Grundwasservorkommen und Trinkwasserfassungen belegen. Im Falle eines Eintrags von Schad- oder Trübstoffen in den Grundwasserleiter z. B. durch Havarien oder Lecks können diese innerhalb kurzer Zeit in die genutzten Trinkwasserfassungen gelangen. Dies verdeutlicht das sehr hohe Gefährdungspotential des Vorhabens.“ (S.17 Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung)

Das Technologiezentrum Wasser (TZW) ist eine gemeinnützige Einrichtung, die sich technisch-wissenschaftlichen Fragestellungen des Wasserkreislaufs mit besonderem Fokus auf Trinkwasser widmet. Sie ist eine Einrichtung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW), der das Regelwerk zur Trinkwassergewinnung in Deutschland erlässt und als das Fachzentrum für Trinkwassergewinnung in Deutschland gilt. Das TZW sieht gerade am Standort Reisersweg eine hohe Verwundbarkeit des Trinkwasservorkommens aufgrund der hydrogeologischen Bedingungen. Es trifft folgende Aussage: „Die Hauptgeschäftsstelle des DVGW bescheinigt eine sehr hohe Gefährdung in Zone II durch neue Gewerbegebiete. [...] Eine Ausweisung weiterer Siedlungs- oder Gewerbeflächen innerhalb der Trinkwasserschutzzone II verstößt gegen den allgemeinen Stand des technischen Regelwerks. Technische Schutzmaßnahmen können das Gefährdungsrisiko für das Grundwasser nicht dauerhaft ausschließen.“ (S. 36 Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung) Zudem wird auf den Verlust an Trinkwasser durch die Versiegelung von Flächen im Wasserschutzgebiet hingewiesen.

Der Landesnaturschutzverband e. V. Arbeitskreis Enzkreis sieht das Plangebiet aufgrund seiner Lage im Wasserschutzgebiet Zone II als auch wegen des Vorkommens von bedeutenden schutzwürdigen Tierarten als für eine andere Nutzung ungeeignet an. So kommen hier verschiedene Vogel- und Fledermausarten sowie die Zauneidechse vor. „Die Fläche hätte nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden dürfen. Sie würde bei einer erneuten fachlichen und sachlichen Prüfung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage nicht mehr in eine Bauleitplanung aufgenommen werden dürfen. Wir sind daher der Auffassung, dass die Fläche wieder aus der Flächennutzungsplanung herausgenommen werden muss und haben dies bei der aktuellen Fortschreibung der Flächennutzungsplanung des Nachbarschaftsverbands Pforzheim auch so eingefordert.“ (S. 51 Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung)

Die Stadt Pforzheim äußert sich besorgt um ihre Wasserversorgung und lehnt aus diesem Grund den Bebauungsplan ab. Die Stadtwerke Pforzheim weisen in ihrer Stellungnahme (siehe dort) darauf hin, wie wichtig diese Brunnen nicht nur für Pforzheim, sondern für die ganze Region sind. Gerade jetzt beim Klimawandel, wo die Bodenseewasserversorgung selbst vor Problemen steht und ihre Kontingente nicht mehr erhöhen kann. In den letzten Dürresommern konnten Enzkreisgemeinden von den Stadtwerken Pforzheim in Knappheitssituationen versorgt werden. Birkenfeld (Enzkreis) hat sich deshalb an Pforzheim angeschlossen, die östlichen Gemeinden des Enzkreises haben sich jüngst mit den Stadtwerken Pforzheim zu einem Zweckverband zur Wasserversorgung zusammengeschlossen.

Frau Bürgermeisterin Birgit Förster argumentiert, dass bauliche Maßnahmen der Unternehmen das Grundwasser ausreichend schützen können. Hier liegt sie falsch, denn dies widerspricht der Intention einer Wasserschutzgebietszone II. Der vorgesehene Schutz geht in solchen Gebieten weit über privatwirtschaftliche Schutzabsichten durch bauliche Anlagen

zur (temporären) Risikoeinschränkung hinaus. Der Schutz resultiert aus einem dauerhaften Risikoausschluss durch Nichtbebauung. Ausnahmen sind lediglich punktuell für Einrichtungen zur Trinkwassergewinnung vorgesehen. Vergleiche hierzu die Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser (März 2021), sie konkretisiert § 51 WHG. Vergleiche auch die genannten Zitate von LGRB und DVGW/TZW. Gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz sollen Trinkwasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden. Gemäß dem einschlägigen Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) Nr. 6.3.1 sind in der Schutzzone II „insbesondere folgende Nutzungen [...] in der Regel nicht tragbar: Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen, Baustelleneinrichtungen, Ausweisung neuer Baugebiete, Neubau von Verkehrswegen und Parkplätzen“ etc. Konkret wird in einer Gefährdungsbeurteilung für die „Ausweisung neuer Gewerbegebiete im Sinne der BNV in der Zone II eine hohe Gefährdung“ festgestellt (siehe dort Nr. 6.3.2, Tabelle 1).

Das Vorhaben gefährdet die Versorgungssicherheit der Region Pforzheim/Enzkreis mit Trinkwasser. Dies geschieht gerade während der Klimawandel die Trinkwasserversorgung der Region ohnehin gefährdet. (S. 32 Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung) Durch die großflächige Versiegelung im Trinkwasser-Gewinnungsgebiet käme es sicher zu einer quantitativen Verschlechterung. Für die angeschlossenen Bürgerinnen und Bürger ist eine schleichende oder sprunghafte Verschlechterung der Trinkwasserqualität durch den Eintrag von Schadstoffen bei Baumaßnahmen, Unfällen und defekten Abwasserleitungen zu befürchten. Das Risiko von Schadstoffeinträgen durch defekte Abwasserleitungen steigt von Jahr zu Jahr.

Der Gemeinderat Niefern und seine Bürgermeisterin wollen das Gewerbegebiet an diesem für die Gemeinde vermeintlich lukrativen Standort unbedingt durchsetzen. Die untere Wasserbehörde des Enzkreises lässt die Kommune offensichtlich gewähren, denn im Flächennutzungsplan ist das Areal als Gewerbefläche ausgezeichnet und in der Stellungnahme zum Bebauungsplan wird das Vorhaben nicht rundweg abgelehnt, wie es laut DVGW dem Regelwerk entspricht, sondern es werden nur Kleinigkeiten ausgefeilt. Die Tatsache, dass im Kreisrat des Landkreises sowohl Frau Bürgermeisterin Förster als auch Gemeinderäte*innen von Niefern sowie andere Bürgermeister der Region als Abgeordnete sitzen, führt wohl zu nachdrücklichem politischen Wirken auf die Behörde, um vermeintlicher wirtschaftlicher Prosperität der Gemeinde durch das Auszeichnen eines neuen Gewerbegebietes mehr Gewicht zu verleihen als dem Trinkwasserschutz in der Region. **Es ist sehr fragwürdig, dass die Gemeinde einen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet in der Schutzzone II eines Wasserschutzgebiets überhaupt aufstellen darf.**

- Diese Petition richtet sich gegen die Entscheidung der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, den Bebauungsplan Reisersweg I zu beschließen und weiter zu verfolgen. Das LGRB sagt aus, dass ihm ausreichende Untersuchungen vorliegen, die die Gefährdung belegen. Wegen des „sehr hohen Gefährdungspotentials des Vorhabens“ (S. 17, LGRB, Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung) für die Trinkwassernutzung soll der Bebauungsplan ersatzlos zurückgenommen werden. Wir bitten, das Vorgehen der Gemeinde Niefern zu überprüfen. Insbesondere sollen der Aufstellungsbeschluss sowie die Zwischenabwägung zum Bebauungsplan überprüft werden. Die zum Trinkwasserschutz vorgebrachten Argumente wurden nicht ausreichend gewürdigt.

- Das LGRB weist darauf hin, dass es im Rahmen seiner Stellungnahme als TÖB nicht die zum Projekt vorgelegten Gutachten eingehend auswertet und stellt klar:
„Eine Prüfung dargestellter Sachverhalte und Ergebnisse kann (gemeint: von Seiten des LGRB) nur im Rahmen einer gesondert beauftragten hydrogeologischen Stellungnahme erfolgen.“ (S. 17, Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung) Ein solches Gutachten schlägt das LGRB an dieser Stelle nicht vor, denn es stellt kurz drauf fest, dass ihm bereits ausreichende Untersuchungen vorliegen, die die Gefährdung belegen (S. 17, Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung). Dies missverstehend, beabsichtigt die Gemeinde gemäß der Abwägung (S. 17, Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung) nun eine hydrogeologische Stellungnahme einzuholen. Wir bitten um Klarstellung, dass es sich dann, wenn überhaupt, um eine Stellungnahme des LGRB handeln muss.
- Diese Petition fordert, sämtliche in der Zone II des Trinkwasserschutzgebiets Enzaun gelegene Gewerbebebietsflächen der Gemeinde Niefern aus dem Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands ersatzlos herauszunehmen. Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in Überarbeitung. Das Gewerbegebiet in Schutzzone II hätte nie aufgenommen werden dürfen, denn das Wasserschutzgebiet war bereits in Ausweisung und es wurden damals bereits Bedenken der Fachbehörden wegen des Trinkwasserschutzes vorgetragen. Wir verweisen hierzu auf die aktuelle Petition des LNV Pforzheim/Enzkreis: Bearbeitungsnummer 17/00893
<https://Inv-bw.de/wp-content/uploads/2022/02/Ansreiben-Petitionsasschus.pdf>
Hinzu kommt die Bedeutung des Gebiets für den Naturschutz. Die Planung darf aufgrund der hohen Gefährdung des geschützten Trinkwasservorkommens heute nicht mehr aufrechterhalten werden. Wir bitten um Überprüfung.
- Diese Petition ersucht, das Vorgehen und die Verantwortung der unteren Wasserbehörde zu überprüfen. Ihre Aufgabe ist es, die Belange des Trinkwasserschutzes sicherzustellen. Die Fachbehörde LGRB spricht vom „sehr hohen Gefährdungspotential des Vorhabens“ (S. 17, LGRB, Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung). In der Stellungnahme des DVGW/TZW wird festgestellt, dass das Vorhaben gegen den allgemeinen Stand des technischen Regelwerks verstößt. (S. 36 Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung) Doch die untere Wasserbehörde des Enzkreises als Genehmigungsbehörde betrachtet nicht die Zulässigkeit einer solchen Gefährdung der Trinkwasserversorgung. Vielmehr beschränkt sie sich auf Hinweise zum Befreiungsantrag und verlangt lediglich ein paar Schutzvorkehrungen. Die untere Wasserbehörde soll das Regelwerk zum Trinkwasserschutz, sowie die Erkenntnisse der Fachbehörde LGRB in ihrer Beurteilung des Vorhabens einbeziehen.
- Kann oder muss das Regierungspräsidium als die Aufsichtsbehörde der unteren Wasserbehörde tätig werden? Bisher beabsichtigt sie, nur tätig zu werden, wenn Pforzheim das Einvernehmen zum Befreiungsantrag verwehrt und es dann im Streitfall zuständig wird. Der Befreiungsantrag soll nur für die allgemeine verkehrstechnische Erschließung des Gebiets gestellt werden, die Besiedlung des Gebiets mit Gewerbebetrieben soll später in einzelnen Befreiungsanträgen der Betriebe behandelt werden. Das Regierungspräsidium erwägt offensichtlich, nur diesen Aspekt zu beleuchten und nicht das gesamte Vorhaben zu betrachten. Wäre es nicht angebracht, wenn die Überwachungsbehörde den gesamten Bebauungsplan betrachtet, der zur

Trinkwassergefährdung führt? (Siehe Antwort des Regierungspräsidiums vom 28.04.2022)

- Deutschland ist als Mitgliedstaat der EU gemäß der Richtlinie 2000/60/EG verpflichtet, Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden, zu überwachen und es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Wasser, das für den menschlichen Gebrauch geeignet ist, erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Diese Anforderung ist nicht damit in Übereinstimmung bringbar, dass es die Planung eines Gewerbegebiets in einer Zone II eines Trinkwasserschutzgebiets gibt. Die Menschen in Pforzheim und Niefern wie auch des übrigen betroffenen Enzkreises haben ein Recht darauf, dass ihre Trinkwasserversorgung nicht gefährdet wird. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die Planung eines Gewerbegebiets Reisersweg I aufgegeben wird.
- Sofern dieser Petition nicht entsprochen werden kann, bitten wir um Mitteilung: Wie kann das Vorhaben Gewerbegebiet Reisersweg I noch gestoppt werden? Welche Klagemöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Naturschutzverbände könnten genutzt werden? Welche weiteren Möglichkeiten gibt es, auch auf Bundes- oder EU-Ebene? Wir bitten, sämtliche Möglichkeiten zu überprüfen und zu nennen.

Diese Petition betrifft eine gravierende Schwachstelle im Wasserrecht und hat deshalb bundesweite Bedeutung: Der Schutz des Trinkwassers durch die vorsorgenden Verbote in Trinkwasserschutzzonen ist dadurch bedroht, dass er politischen und wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden soll. Das Konzept von Schutzzonen im deutschen Wasserrecht wird hier in einer Art Präzedenzfall durch eine Planung eines Gewerbegebiets in der Zone II vollständig aufgegeben. Deshalb geht diese Petition zur Kenntnis an die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser.

Pforzheim, den 11.03.2022

Initiative für Trinkwasser- und Naturschutz gegen ein Gewerbegebiet Reisersweg I

Die Mitglieder der Initiative sind:

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis, SPD-Gemeinderatsfraktion PF, WiP/Die LINKE Gruppierung im Gemeinderat PF, Bürgerbewegung Wir in Pforzheim (WiP), B90/Die Grünen Gemeinderatsfraktion PF, DIE LINKE Kreisverband, SPD Kreisverband, B90/Die Grünen Kreisverband, B90/Die Grünen Fraktion im Regionalverband, Extinction Rebellion Pforzheim, Fridays for Future Pforzheim, BUND Ortsgruppe Pforzheim, BUND Regionalverband Nordschwarzwald.

Anlagen:

- Gründungsresolution der Initiative
- Abwägungstabelle zur Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Reisersweg I.
- Korrespondenz mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe
- Artikel des Pforzheimer Kurier vom 19.06.2021
- Artikel der Pforzheimer Zeitung vom 04.03.2021

Quellen:

- Technische Regel – Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser (März 2021)
- § 51 WHG